

Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauO NRW
i. V. m. § 9 (4) BauGB

38 - 48° Dachneigung

SD Satteldach

KD Krüppelwalmdach

Aussenwandflächen Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind einheitlich mit Sicht- / Verblendmauerwerk (nicht glänzende Oberfläche) in den Farben rot, schwarzrot oder als heller Putzbau auszuführen.
Für jede Gebäudeseite des Hauptbaukörpers dürfen für max. 10 % der geschlossenen Wandfläche (ohne Fensterflächen berechnet) andere Materialien verwendet werden.

**Dachform /
Dachneigung** Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer bzw. Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von (38 - 48°) auszuführen.

Dacheindeckung Alle geneigten Dächer sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in den Farben rot oder anthrazit mit nicht glänzender Oberfläche einzudecken.